

Vorsitzender Aiman A. Mazyek

Stellungnahme des Zentralrates der Muslime in Deutschland (ZMD) zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Umgang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes; vom 05.11.12 Drucksache 17/11295 anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestag am 26. November 2012

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf (Drucksache 17/11295), da er keine Strafverfolgung wegen Beschneidungen von Jungen vorsieht und damit zur Rechtssicherheit- und zum Frieden beiträgt.

Zudem ist zu begrüßen, dass die Beschneidung nunmehr unabhängig von der religiösen Motivation zulässig ist, denn die Überprüfung der religiösen Motivation würde einer staatlichen Gesinnungsprüfung gleichkommen.

Der Kindeswohlvorbehalt ist selbstverständlich und bedarf eigentlich keiner expliziten Erwähnung. Denn das gesamte Erziehungsrecht wird bereits von diesem Vorbehalt bestimmt. Zu hoffen ist, dass die explizite Erwähnung im Beschneidungszusammenhang nicht zu unterschiedlichen Praktiken aufgrund von unterschiedlichen Auslegungen führt und wir uns am Ende wieder über Rechtsunsicherheiten sorgen müssen.

I. Zahlen und Fakten zu Beschneidung in Deutschland:

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) geht von folgenden auf Schätzwerten beruhenden Daten aus.

- In Deutschland werden ca. 46.000 Beschneidungen pro Jahr durchgeführt.
- Die Beschneidung muslimischer Jungen gehört zu denjenigen religiösen Pflichten, die am häufigsten umgesetzt werden. **Über 90 % der in Deutschland geborenen muslimischen Jungen wurden beschnitten.**
- Die Beschneidung erfolgt weltweit mehrheitlich in der ersten Lebenswoche, je nach Kulturkreis aber bis kurz vor der Pubertät des Kindes. In Deutschland liegt das Durchschnittsalter bei sieben Jahren, da die Muslime hierzulande mehrheitlich türkischer Herkunft sind (siehe II.6).

- Ca. 70 % der muslimischen Beschneidungen werden in Deutschland von niedergelassenen Ärzten vorgenommen. Ca. 30 % der Beschneidungen werden im Ausland mehrheitlich ebenso von Ärzten vorgenommen, aber auch von ausgebildeten Beschneidern (die aber über eine mehrjährige Fachpraxis in diesem Gebiet verfügen).
- **In Deutschland werden die muslimische Beschneidungen überwiegend von niedergelassenen Ärzten vorgenommen (ca. 90 %). Ein kleiner Teil wird auch in Krankenhäusern vorgenommen (ca. 10 % / z.B. im Jüdischen Krankenhaus Berlin)**
- Die Komplikationsrate liegt bei 0,09 %. Das bedeutet, dass sich bei ca. 46.000 Beschneidungen in ca. 41 Fälle geringfügige Komplikationen ergeben, die zusätzliche Behandlungen oder chirurgische Eingriffe notwendig machen.

II. Beschneidung des männlichen Kindes aus islamischer Sicht (Theologische Begründung)

Die Beschneidung (Tahara) der Jungen ist **Bestandteil muslimischer Tradition und folgt einer bewährten, komplikationsarmen abrahamischen Praxis, die in allen monotheistischen Religionen über Jahrtausende weltweit bis heute angewandt wird.**

1. Die Knabenbeschneidung wird im Islam in Anlehnung an die Tradition des Propheten Abraham und an die jüdische und ursprüngliche christliche Tradition weitergeführt. So wird die Beschneidung bei allen muslimischen Völkern seit Jahrhunderten als islamische Tradition und Pflicht gepflegt. (Der Gesandte Allahs, Allah segne ihn und gebe ihm Heil, sagte: „Zur ursprünglichen Natur der Menschen gehören fünf Handlungen: Die Beschneidung, das Abrasieren der Schamhaare, das Kurzschneiden des Schnurrbarts, das Schneiden der (Finger- und Fuß-) Nägel und das Auszupfen der Achselhaare.“)

2. Die Verpflichtung zur Beschneidung ist durch die Sunna (Aussagen und Handlungen des Propheten Muhammad) belegt. Denn der Koran und die Sunna gelten gemeinsam als die Quelle der Rechtslehre im Islam. In der Regel enthält der Koran zusammengefasste Aussagen, die die Sunna ausführlich durch Aussagen und Lebensweise des Propheten darlegt

3. Ausgehend von der Sunna gilt die Beschneidung sowohl bei Sunniten als auch bei Schiiten als islamische Pflicht und gehört zu den Glaubensüberzeugungen der Muslime. Bei zwei der sunnitischen Rechtsschulen (der Shafiitischen und der Hanbalitischen) sowie bei den schiitischen Rechtsschulen gilt die Beschneidung als Wajib (Pflicht). Bei den restlichen sunnitischen Rechtsschulen (der Hanafitischen und der Malikitischen) gilt sie als Sunna Muakkadah (Mit Nachdruck empfohlene Prophetentradition). **Man kann also mit Fug und Recht sagen, dass in der islamischen Welt von einem Konsens gesprochen werden, und die Beschneidung als unverzichtbare und elementare religiöse Pflicht für die Muslim bezeichnet werden kann.** Ähnlich sieht das der Koordinationsrat der Muslime (KRM), der die Dachorganisation der vier größten muslimischen Religionsgemeinschaften – ZMD, VIKZ, Islamrat und DITIB in Deutschland ist. Er bezeichnet die Beschneidung von Jungen in einem Gutachten als ein religiöses Gebot. „Das Beschneidungsritual ist unerlässlich und nicht durch Ersatzhandlungen ersetzbar.“

4. Die Beschneidung soll im Neugeborenen Alter, z.B. am 7. Lebenstag, oder später bis zur Geschlechtsreife vollzogen werden. Ist dieser Zeitpunkt überschritten, bzw. erfolgt der Übertritt zum Islam nach der Geschlechtsreife, entfällt die Pflicht. Der empfohlene Charakter dieser Tradition bleibt nichtsdestotrotz bestehen.

5. Die Beschneidung kann im Islam jeder Sachkundige vornehmen. Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich der Religion und des Geschlechts der Person. Sie muss lediglich für diesen Eingriff ausreichend fachlich geschult sein. Dies wird also i.d.R. ein Arzt oder Ärztin sein.

6. Bei den meisten muslimischen Völkern wird die Beschneidung am 7. Lebenstag in Verbindung mit der Namensgebung vorgenommen. Bei den Türken und den turkmenischen Völkern festigte sich die Sitte, die Beschneidung um das 7. Lebensjahr vorzunehmen. In Verbindung damit wird ein familiäres Fest gefeiert. Zur Tradition gehört zudem, dass am 7. Lebenstag die Namensgebung und die Beschneidung erfolgen. Es werden zwei Schafe geschlachtet, deren Fleisch an Arme und Bekannte verteilt wird. Die Kopfhare des Neugeborenen sollen abrasiert und abgewogen werden. Deren Gewicht wird in Silber als Almosen ausgegeben werden.

7. Aus diesem Grund wird das Beschneidungsritual erlaubt und gefordert. Zumal ermöglicht es dem Individuum die religiöse und soziale Vergemeinschaftung mit der entsprechenden Religionsgemeinschaft, in der entsprechend feierlich-pietätischen Einbindung im Sozialen. Dies begründet auch die Bildung von Identität.

III. Politische Dimension der Beschneidungsdiskussion

Wir sahen in dem Urteil des Kölner Landgerichts einen eklatanten und unzulässigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und in das Elternrecht. Zudem ist dadurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten eingetreten. Die Religionsfreiheit ist ein sehr hohes Gut in unserer Verfassung und darf nicht Spielball einer eindimensionalen Rechtsprechung sein, die obendrein diesem Thema gegenüber bestehende Vorurteile und Klischees noch weiter verfestigt.

Einige Gegner der Beschneidung verfolgen nicht selten zudem politische Motive und versuchen mit viel Polemik und wenig Wissen erneut Juden und jetzt auch Muslime zu kriminalisieren und zu diskriminieren. Jüdische, christliche und muslimische Religionsgemeinschaften haben zu diesem Urteil zahlreiche Stellung bezogen. **Bei ihnen allen trifft das Urteil auf breite Ablehnung, auch weil es bemerkenswert oberflächlich ausfällt und beinahe ausschließlich religionskritische (um nicht zu sagen religionsfeindliche) Tendenzen aufweist. Es argumentiert religionsperspektivisch und kaum juristisch. In dieser Form beteiligt es sich - vielleicht unbewusst - an einer strafrechtlich verkleideten Kulturkampfdebatte, die man seit Jahren gerade im Zusammenhang des muslimischen Lebens in Deutschland verstärkt beobachten kann.** Als »Triumph des Vulgärrationalismus« hat der Kölner Schriftsteller Navid Kermani das Beschneidungsurteil des Landgerichts kritisiert. Darin drücke sich eine letztlich »fundamentalistische«

Geisteshaltung aus, die den eigenen Verstand absolut setze und alles Religiöse in einem missionarischen Eifer ablehnt.

Die muslimischen und übrigen abrahamitischen Religionsgemeinschaften gehen davon aus, dass die Gerichte dieses nicht am gesellschaftlichen Konsens orientierte Urteil korrigieren und begrüßen es außerordentlich, dass nun die Legislative entsprechende Regulative auf den Weg bringt. Die Aufgabe der Judikative ist ohnehin eine Rechtsprechung, die sich an dem breit angelegten Konsens zu orientieren hat. Darunter fällt unter anderem der Schutz der Menschenwürde, die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Friedens und nicht zuletzt die Freiheit der Religionsausübung.

Das Kölner Landgericht stellt das angebliche Kindeswohl vor das hohe Gut der Religionsfreiheit und des Elternrechts, ohne näher auszuführen, was das Kindeswohl genau ausmacht. Zudem schindet die Diskussion darüber nicht selten den Eindruck, als würden Juden und Muslime weniger das Kindeswohl am Herzen liegen als anderen Eltern. Zum Thema Kindeswohl wäre viel zu sagen, auch und gerade vor dem Hintergrund vieler bis heute nicht geklärter sozialer, rechtlicher und ökonomischer Herausforderungen im Kontext des Kindeswohls. Die Betroffenen fragen sich manchmal, warum nun ausgerechnet das Thema im Kontext der Beschneidung so leidenschaftlich geführt wird, und nicht z.B. bezogen auf Kinderarmut, Werteverfall, Bildungschancen Kita und Schule u.a. ähnlich ausfällt.

IV. Die Gesundheit hat Priorität in der Religion, die Bewahrung der menschlichen Unversehrtheit ist ein ebenso göttliches Gebot - Medizinische Aspekte

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine medizinisch fachgerechte Zirkumzision Vorteile für die Kinder und späteren Erwachsenen mit sich bringt

Diejenigen, die in Anlehnung an die Körperverletzung die Beschneidung von Jungen als eine rechtswidrige Handlung einstufen, verkennen, dass die rituell-abrahamitische Tradition gerade keine Bedrohung für die Gesundheit darstellt. Selbst die Weltgesundheitsorganisation WHO empfiehlt aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen die Beschneidung bei Männern. Des Weiteren gibt es zahlreiche medizinische Studien, die die medizinisch-hygienischen Vorteile zweifellos beweisen. **Im Rahmen der Qualitätssicherung wird die Beschneidung von den weltführenden Urologen auch in Deutschland in einer Positivliste geführt und als medizinisch-prophylaktische Maßnahme gesehen. Selbst wenn keine dringende medizinische Indikation besteht, ist es nicht gesagt, dass die Beschneidung langfristig nicht medizinisch sinnvoll wäre.**

Geht es um Hygiene, Krebsvorsorge (sowohl für den Mann als auch für die Frau) und um die Vorbeugung von Geschlechtskrankheiten, so schneidet aus medizinischer Sicht die Sachlage zugunsten der Beschneidung ab. Geht es um den Schutz vor Ärztepfusch, so ist die bisherige Gesetzeslage durchaus ausreichend, Ärzte zu belangen, die ihre Berufspraxis nicht nach den Erkenntnissen der modernen Medizin ausüben. Die menschliche Gesundheit hat Priorität im Islam, die Bewahrung der menschlichen Unversehrtheit ist ein ebenso göttliches Gebot.

Köln/Berlin, 24.11.2012